



Nr. 1 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Monheim

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Monheim folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Monheim erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung bzw. Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für folgende bauliche Maßnahmen:

1. Verbindungsleitung PE da250 – da280 sowie Leerrohr für Datenkabel PE da 50 3.884 m
2. Spülleitung am Tiefpunkt Gailach PE da125 16 m
3. Leitung vom HB Nord zur Hochzone Monheim mit Anschluss an die Druckerhöhungsanlage PE da225 802 m
4. Leitung vom HB Nord zur Hochzone Monheim mit Anschluss an das ON Kreuth PE da225 1.118 m
5. Anschluss HZ Monheim zur Habichtstraße in PE da225 143 m
6. Anschluss HZ in Richtung Warching in PE da225 5 m
7. Anschluss TZ im Bereich Altweierweg in PE da225 90 m
8. Anschluss IG Hagenbuch, IG Sandle, Leitung Flotzheim am Bauwerk 16 m
9. Zuleitung PE da225 zum Brunnengebiet einschl. Leerrohr da50 für Datenkabel 429 m
10. Leitung da250 PE zum HB Süd in der Staatsstraße 336 m
11. Leitung da225 PE zur Tiefzone Süd in der Staatsstraße 337 m
12. Leitung da225 PE nach Flotzheim 1.871 m
13. Oberbodenabtrag und -auftrag 4.274 m³
Rohrgrabenaushub 9.725 m³
Bodenaustausch / Sandumhül-

- lung 3.901 m³
- Bodenaufbereitung 1.832 m³
- Asphaltwiederherstellung 2.765 m²
- Frost- und Schotterschichten 4.785 m³
- Schieber- und Hydranten (mit Zonentrennungen) 44 St

14. Bauwerke

- a) Übergabe- / Spülschacht Gailach als Fertigteil aus Stahlbeton C35/45 (ca. 4,10 m x 2,9 m x 3,2 m i. L.)
Rohrleitung aus Edelstahl, 15 Schieber, 2 Wasserzähler, 1 Spülleitung, 1 Brunnenzuleitung inkl. Erdarbeiten und Stromanschluss 1 St
- b) Übergabeschacht Staatsstraße / Gewerbegebiet als Fertigteil aus Stahlbeton C35/45 (ca. 5,2 m x 4 m x 4 m i. L.)
Rohrleitungsinstallation aus Edelstahl, 15 Schieber, 3 Wasserzähler usw.
inkl. Erdarbeiten und Stromanschluss 1 St

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS oder einer Sondervereinbarung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn alle in § 1 aufgeführten Verbesserungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt Monheim vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grund-

stücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- Der Beitrag beträgt:
- a) pro m² Grundstücksfläche 0,21 € (netto)
 - b) pro m² Geschossfläche 1,53 € (netto)

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Nettobeiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der

Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Monheim für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Verbesserungsbeitragssatzung vom 24.06.2022 außer Kraft.

Monheim, den 12.06.2023
STADT MONHEIM
Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 2 7. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Monheim (BGS-WAS)

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Monheim folgende

7. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Monheim (BGS-WAS):

§ 1

§ 6 „Beitragssatz“ erhält folgende Fassung:

- Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche 1,38 € (netto)
 - b) pro m² Geschossfläche 9,75 € (netto)

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, 12.06.2023
STADT
Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 3 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis Novem-

ber am Freitag von 14:00-17:00 Uhr und am Samstag von 09:00-13:00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE RÖGLING

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, den 20. Juni 2023 um 19.30 Uhr** findet im Gemeindezentrum eine Sitzung des Gemeinderates Rögling statt.

TAGESORDNUNG:

1. Vorlage der Jahresrechnung 2022 und nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. Art. 66 GO
2. Beschlussfassung zum Stellenplan 2023
3. Beratung und Erlass der Haushaltssatzung 2023
4. Finanz- und Investitionsplan 2022-2026
5. Bauantrag: Umbau einer landwirtschaftlichen Halle auf Fl.-Nr. 111, Gmk. Rögling
6. Festlegung der Straßenbezeichnung für das Baugebiet "Westerwiesen III"
7. Kauf eines Kärcher Reinigungsgerätes
8. Niederlegung des Gemeinderat-Mandates durch Gemeinderat Martin Wittmann

Auernhammer
Erster Bürgermeister

B) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Baierfeld-Ost“, Gmk. Baierfeld, Gemeinde Buchdorf

Der Gemeinderat hat am 27.03.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Baierfeld-Ost“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB – ohne Durchführung einer Umweltprüfung – beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.06.2023 gemäß

§ 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Baierfeld-Ost“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Baierfeld-Ost“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, 86653 Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) und in der Gemeindkanzlei in Buchdorf während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Gemeinde Buchdorf unter <www.buchdorf.net, Wirtschaft und Bauen, Baugebiete, 1. Änderung des Bebauungsplanes „Baierfeld-Ost“, Gmk. Baierfeld> eingesehen werden.

Buchdorf, 13.06.2023

GEMEINDE

Grob

Erster Bürgermeister